

---

**Persistenter Identifier:** 122678877  
**Titel:** Abbitte - Forstschulen  
**Ort:** Freiburg im Breisgau  
**Beschriftungen:** Systemvoraussetzung der Online-Ausg.: HTML; Zugriffsart: Internet und World Wide Web  
**Strukturtyp:** Volume  
**PURL:** <http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/122678877/1/>

Gewicht auf die Erkundung des Vorlebens der Schul- u. Anstaltskinder. Zu diesem Zwecke werden von Seiten der Schul- u. Anstaltsleitungen eigne Fragebogen ausgearbeitet u. an die Eltern der Zöglinge zur Beantwortung geschickt. Die Fragen betreffen im allgemeinen die körperliche u. seelische Entwicklung der Kinder seit ihrer Geburt; es wird geforscht nach dem Verlaufe der Geburt (normal od. anormal?), nach vorgekommenen Erkrankungen u. deren Nachwirkungen, nach Vererbungserscheinungen, Gesundheitsverhältnissen der nähern Verwandtschaft, nach Beschaffenheit der Sinne, der geistigen Anlagen, der Lieblingsbeschäftigungen, der sittlichen u. geistigen Vorzüge od. Mängel. Solche Fragen können zur Beurteilung dem Lehrer u. Erzieher schätzbare Winke geben, wenn sie sachgemäß beantwortet werden. Nun ist freilich bekannt, daß die Eltern nicht immer die objektivsten Beurteiler ihrer eignen Kinder u. die Erinnerungsausagen oft recht wenig zuverlässig sind. Aber immerhin bieten auch dürftige Winke dem geschulten Pädagogen wenigstens einige Anhaltspunkte, von denen aus die weitere Beobachtung fortschreiten kann. Den Vorzug haben schriftliche Anfragen an die Eltern, damit diese ihre Antworten ruhiger überdenken können u. den Aufregungen mündlicher Besprechungen in der Sprechstunde der Schule od. Anstalt nicht so ausgesetzt sind u. daher auch weniger zurückhaltend zu sein brauchen. Die Fragestellung selbst bleibt eine Tatsache, ebenso wie die Verwertung der erhaltenen Auskunft. Keinesfalls darf letztere dazu benutzt werden, die Kinder vor ihren Kameraden in der einen od. andern Weise bloßzustellen. Die Angelegenheit muß Vertrauenssache sein. Auch dürfen etwaige Angaben über sittliche Schwächen u. Verirrungen nicht die Veranlassung zu ständigem Mißtrauen sein. Der Lehrer u. Erzieher muß sich stets vor Augen halten, daß das jugendliche Individuum in voller Entwicklung steht u. deshalb immer noch eine Wendung zum Bessern machen kann. Solche Fehlerangaben müssen im Gegenteil den Pädagogen aufmuntern, die vielfach so ganz übersehene positive Erziehung einzuleiten, die sich mit der Heilung des Fehlers befaßt. Gut wird es sein, wenn die E. von Zeit zu Zeit durch Ausfindung eines neuen Wegens ergänzt werden. Diese Ergänzungen bilden dann trefflichen Inhalt zum Vergleiche mit dem frühern u. dem neuen Entwicklungsstadium. Empfehlenswert dürfte es sein, den Eltern gleichzeitig mit dem Fragebogen ein Merkblatt zu geben mit einer leichtverständlichen Anleitung zur Kunst der elementaren pädagogischen Beobachtung (über das Wo, Wann, Wie der Beobachtung). Erhöhten Wert erlangen die E., wenn seitens der Schule u. Anstalt dann u. wann eine Bruchrichtigung an die Eltern ergeht über die Schul- u. Anstaltsbeobachtungen an den Kindern mit dem Ersuchen, die Eltern möchten nachforschen u. überlegen, inwieweit diese

Beobachtungen begründet od. unbegründet sind, inwieweit sich ungünstige Beobachtungen durch Besserung der häuslichen Verhältnisse umgestalten lassen (z. B. durch Einschränkung der Vergnügungen, Beschaffung hinlänglicher Schlafenszeit, Enthaltung von Genußgiften). Auf diese Weise würden die E. das so notwendige freundschaftliche Band zwischen Haus u. Schule od. Anstalt zu knüpfen recht geeignet sein. Auch für die Elternabende (s. d.) könnten die E. ein wertvolles Diskussionsmaterial bilden.

**Literatur.** Gute Unterlagen f. e. Fragebogen bieten: J. Erber, Personalienbuch (\*1911); E. Marzial, Wesen u. Aufgabe einer Schülerkunde (1907); Weitz, z. Kinderforschung u. Geisteserziehung (St 25); F. Goldbaum, Das Buch der Mutter. Anleitung z. Beobachtg d. geist. Entwicklg d. Kindes i. d. ersten Lebensjahren (1911).

[Jos. Weber.]

**Elterngewalt.** I. Begriff u. Grenzen der E. Die E. ist die von Gott den Eltern über die Kinder zu deren Wohl verliehene Macht (Autorität). Natürliche Träger der E. sind während der Lebzeiten beider Eltern Vater u. Mutter in ehelicher Ordnung; wenn der Vater stirbt od. seine Gewalt erlischt, ist es die Mutter allein. Die E. als sittlich-rechtliches Verhältnis zu den Kindern wird begründet durch die Erzeugung, d. h. dadurch, daß die Eltern dem Kinde in der Ehe unter göttlicher Mitwirkung das Leben schenken. Eltern, die mit Durchbrechung der sittlich-rechtlichen Ordnung im Ehebruche od. im ledigen Stande Kinder zeugen, haben nicht in vollem Umfange die E. über diese, sondern nur in dem Maße, als ihnen die Rechtsordnung eine solche Gewalt zum Besten der unter dem elterlichen Rechtsbruche leidenden Kinder zuerkennt.

Die E. ist wie jede sittlich-rechtlich übergeordnete Gewalt in der menschlichen Gesellschaft ein Ausfluß der göttlichen Gewalt. „Denn es gibt keine Gewalt außer von Gott“ (Röm 13, 1). Die E. ist ein Werk der göttlichen Vorsehung, die hier wie auch sonst sich der geschöpflichen Kräfte bedient, um ihre Wohlthaten zu spenden. Auch von der E. gilt deshalb das Apostelwort in bezug auf das Kind: „Sie ist Gottes Dienerin, dir zum Besten“ (ebd. 13, 4). Sie ist also etwas andres als die patria potestas des heidnisch-römischen Rechts, des chinesischen Familienrechts u. anderer heidnischen Rechtsbildungen, die vielfach in die persönliche Rechtsphäre des Kindes übergreifen u. diese teilweise völlig missachten. Die E. hat nicht bloß ihre Macht, sondern auch ihre Abgrenzung von Gott. Ihre natürlichen Grenzen, die nicht verrückt werden dürfen, sind einerseits das übergeordnete göttliche Recht u. andererseits das neben- u. untergeordnete Recht des Kindes (vgl. d. Art. Naturrecht). Die E. ist somit kein absolutes unbefränktes Recht. Wo sie in Gegensatz tritt zu dem göttlichen Geetze, da gilt auch ihr gegenüber der Satz: „Man muß Gott mehr gehorchen als